**AUSSCHREIBUNG UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN**
**für das private Bieterverfahren zum Verkauf des Schweizer Markenrechts**

---

**1. GEGENSTAND DER AUSSCHREIBUNG**

Die **MSU Solutions Consulting GmbH** mit Sitz in Zürich, Schweiz (nachfolgend „**Verkäuferin**"), ist alleinige Inhaberin und Verkäuferin der folgenden, im Schweizer Markenregister (IGE) eingetragenen Markenrechts:

## Markenrecht:

- **Markenname:** „Erste Hilfe … leicht gemacht"
- **Markennummer (CH):** 748642
- **Markentyp:** Wort-/Bildmarke
- **Namenspriorität:** seit 2020
- **Hinterlegte Klassen:** 41, 44

Die Verkäuferin beabsichtigt, das Schweizer Markenrecht im Wege eines strukturierten, privaten Bieterverfahrens gegen Höchstgebot zu veräussern.

**2. PROZESS**

Strukturierter und diskreter Verkauf direkt durch die Markeninhaberin.

**3. RECHTLICHE NATUR DES VERFAHRENS**

Dieses Bieterverfahren ist eine **unverbindliche Einladung zur Abgabe von Angeboten** im Sinne von Art. 7 Abs. 2 des schweizerischen Obligationenrechts (OR). Es handelt sich *nicht* um eine öffentliche Versteigerung im Sinne von Art. 229 ff. OR und *nicht* um ein Vergabeverfahren nach öffentlichem Beschaffungsrecht. Die Verkäuferin ist nicht verpflichtet, dem Höchstbietenden oder überhaupt einem Bieter den Zuschlag zu erteilen.

**4. MINDESTGEBOT UND KAUFPREIS**

- Das festgesetzte **Mindestgebot** für das Markenrecht beträgt **990,00 € (in Worten: Neunhundertneunzig Euro), netto.**
- Gebote müssen zwingend in **EUR** abgegeben werden. Gebote in anderen Währungen oder Gebote unterhalb des Mindestgebotes werden im Verfahren nicht berücksichtigt.
- Die **Zahlung** hat **in Euro (EUR)** zu erfolgen. Das gesetzliche Recht des Schuldners, eine Fremdwährungsschuld in Schweizer Franken (CHF) zu begleichen (Art. 84 Abs. 2 OR), wird hiermit ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen (Effektivklausel).

- Der Verkäufer ist eine Schweizer GmbH. Der final vereinbarte Nettokaufpreis ist in **EURO (EUR)** ausgewiesen und bleibt von Wechselkursschwankungen unberührt. Sofern das Rechtsgeschäft (Verkauf von Markenrechten) der Schweizer Mehrwertsteuer (MWST) unterliegt, wird diese zusätzlich zum Nettokaufpreis geschuldet. Die Umrechnung des Steuerbetrags in Schweizer Franken (CHF) erfolgt im Kaufvertrag bzw. in der Rechnungsstellung nach den offiziellen Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zum anwendbaren Wechselkurs (Tageskurs oder Monatsmittelkurs), welcher der regulären Abrechnungspraxis des Verkäufers im entsprechenden Steuerzeitraum entspricht. Massgebend ist der Kurs im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung.

## 5. ANFORDERUNGEN AN DAS GEBOT (FORM UND FRIST)

1. **Frist:** Das Gebot muss bis spätestens **27.09.2026, 12:00 Uhr (MEZ)**, bei der Verkäuferin eingegangen sein. Verspätete Gebote werden nicht berücksichtigt.
2. **Form:** Das Gebot muss schriftlich (eingescannt per E-Mail) unter Verwendung des als Anhang 1 beigefügten Gebotsformulars eingereicht werden an:
    - **E-Mail-Adresse:** msu-scg@gmx.ch
3. **Inhalt:** Das Gebot muss den verbindlich gebotenen Kaufpreis in EURO sowie die vollständigen Angaben zum Bieter (Name/Firma, Adresse, Handelsregister-Nummer/UID, falls vorhanden, vertretungsberechtigte Personen) enthalten.
4. **Bindungsfrist:** Der Bieter ist an sein Gebot für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen nach Ablauf der Eingangsfrist unwiderruflich gebunden.

## 6. ABLAUF DES BIETERVERFAHRENS

1. **Prüfung:** Nach Ablauf der Eingangsfrist prüft die Verkäuferin die eingegangenen Gebote.
2. **Nachbesserungsrunde:** Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, die drei Meistbietenden zu einer zweiten, verdeckten Nachbesserungsrunde einzuladen.
3. **Zuschlag und Vorvertrag:** Die Verkäuferin wird den ausgewählten Bieter (Höchstbietenden) schriftlich über den beabsichtigten Zuschlag informieren. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschlag besteht für den Bieter zu keinem Zeitpunkt.
4. **Vertragsschluss:** Ein rechtswirksamer Verkauf und Übergang der Markenrechte kommt ausschliesslich durch die beidseitige Unterzeichnung eines schriftlichen Markenübertragungsvertrags zustande (Art. 11 Abs. 2 MSchG). Die Verkäuferin behält sich vor, das Verfahren jederzeit ohne Angabe von Gründen abzubrechen, ohne dass den Bietern daraus Ansprüche erwachsen.

## 7. GEWÄHRLEISTUNGSAUSSCHLUSS (*AS IS*)

Die Schweizer Marke wird frei von Rechten Dritter verkauft. Die Verkäuferin übernimmt keine Gewährleistung für die Rechtsbeständigkeit, die absolute oder relative Schutzfähigkeit der Marke oder deren wirtschaftliche Verwertbarkeit. Jede Sach- und Rechtsgewährleistung wird im Rahmen des späteren Kaufvertrags, soweit gesetzlich zulässig (Art. 199 OR), vollumfänglich ausgeschlossen.

## 8. VERTRAULICHKEIT

Die Bieter verpflichten sich, sämtliche Informationen, die sie im Rahmen dieses Bieterverfahrens über die Marke und die Verkäuferin erhalten, strikt vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Verkäuferin wird die Identität der Bieter und die Höhe der abgegebenen Gebote ebenfalls vertraulich behandeln.

## 9. KOSTEN DES VERFAHRENS

Die Teilnahme am Bieterverfahren erfolgt auf eigene Kosten und Gefahr der Bieter. Kosten für die Ausarbeitung des Gebots, Beratungskosten (Anwälte, Markenberater) oder sonstige Aufwendungen werden von der Verkäuferin nicht erstattet, auch dann nicht, wenn das Verfahren abgebrochen oder kein Kaufvertrag geschlossen wird.

## 10. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

1. Dieses Bieterverfahren und sämtliche daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterliegen ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht (unter Ausschluss des Kollisionsrechts / IPRG).
2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Bieterverfahren ist der Sitz der Verkäuferin, Zürich, Schweiz.